Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6581**

16. Wahlperiode 05. 10. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/6464 –

Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen im Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 plant die Bundesregierung die Ausdehnung der Steuervergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auch auf Haushalte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum.

1. Wie viele in Deutschland Steuerpflichtige haben nach Schätzung der Bundesregierung Wohnsitze im europäischen Ausland?

Hierzu liegen keine Daten vor.

2. Wie viele der in Deutschland Steuerpflichtigen unterhalten einen Wohnsitz im europäischen Ausland, und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

Hierzu liegen keine Daten vor.

3. Wie hoch ist nach Ansicht der Bundesregierung das durchschnittliche Einkommen der Personen mit einem Wohnsitz im europäischen Ausland, und wie stellt sich dieses im Vergleich zu dem allgemeinen Durchschnittseinkommen in Deutschland dar?

Hierzu liegen keine Daten vor.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Oktober 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. In wie vielen Fällen wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Steuervergünstigung für im europäischen Ausland erbrachte haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht, und welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich daraus?

6. Auf welchen Wert beziffert die Bundesregierung die jährlich an diesen Wohnsitzen erbrachten haushaltsnahen Dienstleistungen, und wie verteilen diese sich auf die einzelnen EU-Mitgliedsländer?

Die Fragen 4 und 6 werden im Zusammenhang beantwortet.

Hinsichtlich der Datenlage wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Bei der Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen wurde davon ausgegangen, dass in der weit überwiegenden Zahl der Fälle von den Steuerpflichtigen ohnehin Aufwendungen im Inland steuerlich geltend gemacht worden wären. Da die Abzugsfähigkeit für haushaltsnahe Dienstleistungen in der Höhe gleich bleibt, findet hier insofern lediglich ein „Tausch“ zwischen Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen im Inland und für solche im Ausland statt.

Zusätzliche Steuermindereinnahmen können sich von daher nur dann ergeben, wenn der Höchstbetrag bislang nicht ausgeschöpft worden war. Dies dürfte bei den hier angesprochenen Fällen, bei denen es sich in der Regel um Bezieher höherer Einkommen handeln wird, nur sehr selten zutreffen. Vor diesem Hintergrund sind die Steuermindereinnahmen im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Regelung zur steuerlichen Berücksichtigung haushaltsnaher Dienstleistungen auf die EU mit 10 Mio. Euro beziffert worden.

5. Wie viele Arbeitsplätze sind nach Ansicht der Bundesregierung durch die steuerliche Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen in Deutschland entstanden, und wie viele Arbeitsplätze werden durch die geplante Änderung des § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

   a) in Deutschland,

   b) im europäischen Ausland

   entstehen?

Zu Buchstabe a

Mit der Neuregelung der sozial- und steuerrechtlichen Behandlung von haushaltsnahen Dienstleistungen und der haushaltsnahen Beschäftigung im Privathaushalt im Jahr 2003 und dem Ausbau der steuerlichen Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen ab dem Jahr 2006 wurden Anreize für die Ausweitung der Nachfrage nach Dienstleistungen und damit auch für mehr Beschäftigungspotenziale geschaffen. Dies wird durch die deutliche und stetige Zunahme der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten seit 2003 von rund 27 000 auf 154 500 im Dezember 2006 eindrucksvoll belegt. Im selben Zeitraum stieg auch die Zahl der in privaten Haushalten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geringfügig an.

Die Beschäftigung in privaten Haushalten entwickelte sich wie folgt (Quelle: Bundesagentur für Arbeit):

Geringfügig entlohnte Beschäftigte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in privaten Haushalten

zum 31.12. des Jahres	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	Sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigte
2002	26 905	34 971
2003	45 002	32 352
2004	112 845	32 182
2005	131 013	36 745
2006	154 500	36 265

Statistische Angaben zu Beschäftigtenzahlen in Unternehmen, die auch haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Seriöse Schätzungen zum Umfang der Beschäftigungswirkung durch die geplante Änderung des § 35a des Einkommensteuergesetzes sind nicht möglich.

Zu Buchstabe b

Hierzu liegen keine Daten vor.

Seriöse Schätzungen zum Umfang der Beschäftigungswirkung durch die geplante Änderung des § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind nicht möglich.

7. Auf Grundlage welcher Wechselkurse soll der Wert der im europäischen Ausland erbrachten haushaltsnahen Dienstleistungen in den Ländern ermittelt werden, in denen der Euro noch nicht eingeführt wurde?

In Anlehnung an die allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätze ist der Devisengeldkurs der Fremdwährung im Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung maßgebend.

8. Wie sollen die Voraussetzungen der Steuervergünstigung bei in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausgeführten haushaltsnahen Dienstleistungen nachgewiesen werden?

§ 35a Abs. 2 Satz 5 EStG bestimmt, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist. Dieser Nachweis ist ebenso möglich für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem Haushalt ausgeübt werden, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums liegt, sowie für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen i. S. des § 35a Abs. 2 EStG, die in einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums liegt. Eine zusätzliche Regelung ist nicht erforderlich.

9. Wie schätzt die Bundesregierung die Missbrauchsmöglichkeiten bzw. -anfälligkeit der Neuregelung des § 35a EStG bedingt durch die Ausweitung der Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistung ein?

Durch das strenge Nachweiserfordernis des § 35a Abs. 2 Satz 5 EStG (siehe Antwort zu Frage 8) werden die Missbrauchsmöglichkeiten bzw. -anfälligkeit als gering eingestuft.

10. Welche Vorkehrungen wird die Bundesregierung treffen, um einen entsprechenden Missbrauch zu verhindern?

Solche Vorkehrungen werden nicht für erforderlich gehalten. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333